

Fragen- Antwortenkatalog BBIK-Prüfsachverständigentag 2019

Die Beantwortung der vorab eingereichten Fachfragen erfolgt durch die beteiligten Vertreter der Obersten Bauaufsichtsbehörden

- Brandenburg
- Hamburg
- Thüringen
- Sachsen-Anhalt

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 1:

Welchen rechtlichen Status hat die Schulbaurichtlinie in den einzelnen Ländern innerhalb der Hierarchie der Rechtsnormen? Steht Sie auf einer Stufe mit den Sonderbauverordnungen?

Anmerkung:

Dies ist wichtig für die Behandlung von Abweichungen, z.B. nach § 86a Abs. 1 der BbgBO (bzw. § 85a Abs. 1 MBO) bzw. für besondere Anforderungen oder Erleichterungen nach § 51 BbgBO (bzw. § 51 MBO).

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 1 (Thüringen)

Nach der MVVTB hat sie den gleichen Status wie die Muster-Sonderbauverordnungen. Sie ist unmittelbar verbindlich. Eine abweichende Lösung kann – da die Anwendung des § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ausgeschlossen ist – nur über eine förmliche Abweichung nach § 67 MBO umgesetzt werden.

Die Umsetzung in den Ländern kann unterschiedlich sein.

In Thüringen ist die genannte Einschränkung nicht übernommen. Schulen sind (ungeregelte) Sonderbauten. Da das Brandschutzkonzept ohnehin geprüft wird, kann eine im Einzelfall passende Lösung gewählt werden. Den Konzepterstellern wird aber empfohlen, im Brandschutzkonzept darzulegen, wo eine von der Schulbaurichtlinie abweichende Lösung gewählt wird.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 1 (Brandenburg)

Die Schulbaurichtlinie ist mit der VV TB vom 17.10.2018 (ABl. Nr. 45 S. 1078) als Technische Baubestimmung eingeführt.

Sie steht unterhalb der Stufe einer Sonderbauverordnung.

Die in der VV TB gelisteten Musterverordnungen sind nach Brandenburgischer Rechtsauffassung nur deklaratorisch, d. h. informativ aufgeführt, da sie nicht als Technischen Baubestimmung gelten. (sh. Nr. 3.1 Satz 2 der VV TB).

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 2

Teil A:

Sind in den Ländern, in denen es den Prüfsachverständigen für Brandschutz gibt Abweichungen nach § 67 BbgBO (bzw. § 67 MBO) im Baugenehmigungsbescheid aufzuführen, wenn die Prüfung des Brandschutznachweises durch eine(n) Prüfsachverständigen(-in) erfolgt?

Teil B:

Wie verhält es sich, wenn die Prüfung des Brandschutznachweises und die Erstellung des Prüfberichts durch einen Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde erfolgt?

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 2 Teil A (Thüringen)

Es ist umstritten, inwieweit die Prüfung durch den Prüfsachverständigen Teil der Baugenehmigung ist. Da die Prüfung häufig erst längere Zeit nach Erteilung der Baugenehmigung erfolgt, wäre bei einer Aufnahme in die Baugenehmigung eine Nachtragsbaugenehmigung erforderlich.

Teilweise ist (z.B. Sachsen und Thüringen) eine förmliche Abweichung entbehrlich, wenn ein bautechnischer Nachweis bauaufsichtlich (durch die Bauaufsichtsbehörde oder den Prüfsachverständigen) geprüft wird.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 2 Teil B (Thüringen)

Sowohl die Bauaufsichtsbehörde als auch der Prüferingenieur prüfen hoheitlich.
Eine unterschiedliche Handhabung ist nicht gerechtfertigt.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 3

Hat die Bauaufsichtsbehörde im Falle von Abweichungen nach § 67 BbgBO (bzw. § 67 MBO) in der Gebäudeklasse 4 die im Brandschutznachweis festgestellten Abweichungen lediglich nur zu bescheiden oder muss der abweichende Tatbestand durch die Behörde sachlich geprüft werden?

Anmerkung:

Nach § 66 Abs. 2 BbgBO (bzw. § 66 Abs. 2 MBO) kann der Brandschutznachweis für Gebäude der GK 4 durch einen Brandschutzfachplaner erstellt werden. Der Brandschutznachweis muss bauaufsichtlich nicht geprüft werden.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 3 (Thüringen)

Wenn eine Abweichung durch eine Bauaufsichtsbehörde zugelassen wird, hat sie die Verantwortung für die Unbedenklichkeit der Abweichung.

Sie muss daher so stark in die Prüfung des Brandschutznachweises einsteigen, wie es für eine verantwortbare Entscheidung erforderlich ist.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 3 (Brandenburg)

Abweichungen nach § 67 Absatz 1 BbgBO sind bei Regelbauten der GK 4 durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und zu bescheiden.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 4

Teil A

In welchen Fällen sind festmontierte Notleitern als zweiter Rettungsweg im Rahmen einer Abweichung oder Erleichterung aus Sicht der Bauaufsicht in Abstimmung mit der Feuerwehr möglich und gibt es hierbei Unterschiede zwischen Standardbauten und Sonderbauten z.B. Beherbergungsstätten?

Teil B

Falls Notleitern den zweiten Rettungsweg für Sonderbauten wie z.B. für Beherbergungsstätten darstellen können, ist hierfür eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich?

Anmerkung: Könnte der zweite Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit (z.B. Fenster) sichergestellt werden, würde die Beleuchtung bei der Rettung durch Scheinwerfer der Feuerwehr erfolgen.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 4 Teil A (Brandenburg)

Es ist keine Fragestellung die zum Aufgabenspektrum der Prüfsachverständigen gehört. Die Zuständigkeit liegt beim Prüfsachverständigen Brandschutz bzw. der Bauaufsichtsbehörde.

Notleitern stellen keinen baulichen Rettungsweg im Sinne der BbgBO/MBO dar. Über die Zulässigkeit muss im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Nutzung durch die prüfende Instanz entschieden werden.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 4 Teil B (Brandenburg)

Nein. Es besteht keine bauordnungsrechtliche Anforderung.

Das wäre nur dann der Fall, wenn es in einer Verordnung gefordert wird.

Über § 51 BbgBO können besondere Anforderungen im Einzelfall über den Brandschutznachweis bzw. Prüfbericht geltend gemacht werden.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 5

Teil A

Liegen Erfahrungswerte der einzelnen Bundesländer zu den Schlagwörtern „Sicherheitstreppenraum light“ bzw. „Treppenraum erhöhter Sicherheit“ in Gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze in Bezug auf die erforderliche sicherheitstechnische Anlagentechnik vor und welche Unterschiede gibt es in den Ländern?

Teil B

Ist diese sicherheitstechnische Anlagentechnik durch Prüfsachverständige für technischen Anlagen prüfpflichtig?

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 5 Teil A (Hamburg)

In Hamburg existieren bauaufsichtliche Anforderungen u. a. auch an den anlagentechnischen Brandschutz über den Bauprüfdienst (BPD 04/2016) zu Sicherheitstreppenräumen in Wohngebäuden („Sicherheitstreppe Raum light“)

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 5 Teil B (Hamburg)

Derzeit besteht noch keine Prüfpflicht.

Es wird aber zukünftig eine Prüfpflicht über eine neue Prüfverordnung für Gebäude mit Sicherheitstreppe nach § 31 Absatz 2 Satz 3 HBauO, erwartet. I.d.R. werden bereits jetzt über die Baugenehmigung entsprechende Anforderungen / Auflagen an den Bauherren gestellt.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 6

Situation: Nach Abschnitt A 2.2.2 der MVV TB ist für die bauordnungsrechtlichen Anforderungen von Garagen und Sonderbauten eine Abweichung nach § 86a Abs. 1 Satz 3 BbgBO (bzw. § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO) ausgeschlossen. Eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen von Garagen und Sonderbauten (A 2.2.2.1 bis A 2.2.2.8 in MVV TB) kommt nur durch Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 67 BbgBO (bzw. § 67 MBO) in Betracht.

Frage: Wie verhält es sich mit besonderen Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten nach § 51 BbgBO (bzw. § 51 MBO) und in welchen Fällen dürfen an Sonderbauten hinsichtlich der vorgeschriebenen Ausrüstung mit sicherheitstechnischen Anlagen noch besondere Anforderungen gestellt oder noch Erleichterungen gestattet werden, wenn eine Abweichung von den Sonderbauverordnungen und Sonderbaurichtlinien in der MVV TB ausgeschlossen ist und nur durch Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde in Betracht kommt?

Beispiel zur Frage: Kann die Rauchableitung in einer Versammlungsstätte anders bemessen werden z. B. mit einem geringeren Volumenstrom, als in § 16 M-VStättVO vorgegeben und kann diese Abweichung als Erleichterung nach § 51 BbgBO (bzw. § 51 MBO) gestattet werden oder geht es nur über den Weg des § 67 BbgBO (bzw. § 67 MBO)?

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 6 (Thüringen)

Bei geregelten Sonderbauten sind Erleichterungen ausgeschlossen. Das ergibt sich indirekt aus § 67 Abs. 1 Satz 1 MBO: „Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, ...“

Bei geregelten Sonderbauten gilt das Gleiche wie bei Regelbauten. Es kann unter den Voraussetzungen des § 67 MBO eine Abweichung zugelassen werden.

Dieses System wird durch die Fußnote 2 im Abschnitt A 2.2.2 der MVVTB auf die dort genannten Musterregelungen übertragen. Die darunterfallenden Sonderbauten werden dadurch nicht zu geregelten Sonderbauten. Das wäre nur durch eine landesrechtliche Sonderbauverordnung möglich.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Antwort 6 (Brandenburg)

Materielle Abweichungen von den Anforderungen der VStättVO sind Abweichungen nach § 67 MBO und bauordnungsrechtlich durch die Bauaufsichtsbehörde oder den Prüfsachverständigen zu bescheiden.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 7

Situation: Eine Bauaufsichtsbehörde erhält Prüfberichte eines Prüfsachverständigen, die nicht den Mindestanforderungen an Prüfberichte gemäß den Prüfgrundsätzen genügen. Der Versuch der direkten Klärung mit dem PSV verläuft ergebnislos.

Frage: Wie ist zu verfahren?

Anmerkung zu einem möglichen Vorgehen:

- **Variante 1:** Information der Bauaufsichtsbehörde an den Ausschuss für das Prüfsachverständigenwesen (= Berufsaufsicht der PSV) bei der zuständigen Kammer. Überprüfung des Berichts durch den Ausschuss für das Prüfsachverständigenwesen
- **Variante 2:** Anforderung eines neuen Prüfberichts über den Bauherrn bzw. den Anlagenbetreiber

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 7 (Hamburg)

In Hamburg hat der Prüfbericht den Anforderungen des Bauprüfdienstes Technische Prüfungen 04/2010 – „Überwachung von technischen Anlagen und Einrichtungen nach der Prüfverordnung zu entsprechen.

Weicht er hiervon ab, so ist in erster Linie gemäß Variante 2 zu verfahren und ein den vorstehend genannten Anforderungen entsprechender Prüfbericht durch den Prüfsachverständigen vorzulegen. Wird in gehäuften Fällen von einem Prüfsachverständigen kein anforderungsgemäßer Prüfbericht erstellt, so wird die zuständige Behörde ein entsprechendes Verwaltungsverfahren gegen den Prüfsachverständigen einleiten, sofern andere Bemühungen der Konfliktlösung erfolglos geblieben sind.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 8

Situation: Ein Prüfsachverständiger informiert die Bauaufsichtsbehörde schriftlich über die Nichtabstellung wesentlicher Mängel an einer prüfpflichtigen Anlage, hält jedoch den Prüfbericht (z.B. aus Geheimhaltungsgründen) zurück. Die Behörde will den baurechtskonformen Zustand zeitnah ordnungsbehördlich anordnen, hat jedoch keine Angaben zu Art und Umfang der Mängel und kann daher evtl. Maßnahmen zum Vollzug nicht einleiten.

Frage: Auf welcher Grundlage könnte die Verpflichtung zur Vorlage des jeweiligen Prüfberichts durch den Prüfsachverständigen im Land Brandenburg erfolgen?

Anmerkung für Brandenburg:

Für das Land Brandenburg besagt § 1 Abs. 2 BbgPrüfSV, dass die Prüfsachverständigen die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten haben, wenn festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt werden. In welcher Form die Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde erfolgen muss, ist nicht festgelegt.

Anmerkung für Berlin:

Für das Land Berlin besagt § 22 BauPrüfV: „Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten. Die Unterrichtung nach Satz 2 hat unter Vorlage der Prüfberichte mit mindestens den für die Beurteilung des Mangels notwendigen Informationen zu erfolgen.“

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 8 (Brandenburg)

Die Verpflichtung zur Vorlage des jeweiligen Prüfberichts durch den Prüfsachverständigen im Land Brandenburg erfolgt auf der Grundlage des **§ 4 Nr. 4 BbgSGPrüfV**. Danach sind die Prüfsachverständigen verpflichtet, der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über ihre Prüfungen zu erteilen und die Unterlagen hierüber vorzulegen.

Der Prüfsachverständige hat gegenüber der Behörde die wesentlichen Mängel, die nicht abgestellt wurden, konkret zu benennen. Dafür ist nicht zwingend der Prüfbericht vorzulegen.

Die Mängel sind in Form eines Mängelberichts zu dokumentieren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 9

Bilden mehrere Einzelbatterieleuchten in einem prüfpflichtigen Sonderbau eine sicherheitstechnische Anlage (Fachgebiet Sicherheitsstromversorgung) und sind diese Einzelbatterieleuchten durch Prüfsachverständige prüfpflichtig?

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 9 (Brandenburg)

Ja, auch wenn die Sicherheitsbeleuchtungsanlage als Einzelbatteriesystem konzipiert wurde, sind sie prüfpflichtig im Sinne der Muster-Prüfverordnung bzw. BbgSGPrüfV.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 10

Wie ist mit der Bestätigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit im Rahmen der Prüfung einer Brandmeldeanlage durch den PSV bei fehlender Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle der Feuerwehr bei der Erstprüfung umzugehen und kann der PSV bei noch nicht erfolgter Aufschaltung der BMA die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage bescheinigen?

Prüfung sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 10 (Sachsen-Anhalt)

Die Prüfung des PSV nach TAnIVO kann erst vollständig abgeschlossen sein, wenn die Anlagensignale der BMA auch in der Leitstelle ankommen. Nur dann kann die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der BMA bescheinigt werden.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 11

Brandwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-2 dienen in Sonderbauten wie Kindertagesstätten, Heime, Beherbergungsstätten und ähnlichen Nutzungen der internen Alarmierung ohne Weiterleitung des Alarms zur Feuerwehr. Sind diese Anlagen durch Prüfsachverständige prüfpflichtig?

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 11 (Brandenburg)

Brandwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-2 sind keine Brandmeldeanlagen (BMA) im bauordnungsrechtlichen Sinne und damit auch nicht durch Prüfsachverständige zu prüfen.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 12

Stellt der Austausch einer Brandmeldezentrale (BMZ), der immer auch mit einer Neuprogrammierung der BMZ einhergeht, eine wesentliche Änderung der technischen Anlage dar und muss die neue Anlagenkonfiguration nach dem Austausch der BMZ durch einen Prüfsachverständigen im Rahmen einer Prüfung nach Änderung geprüft werden?

Anmerkung: Nach Darstellung der DIN 14675-1 (2018-04), Anhang O, stellt der Austausch der BMZ/SAZ bei unveränderter Funktion keine wesentliche Änderung dar.

Die DIN 14675-1 (2018-04) ist im Entwurf der Änderung der MVV TB 2019 im neuen Anhang 14 benannt. Brandmeldeanlagen, die unter Anwendung dieser Norm in Verbindung mit DIN VDE 0833-1 (2014-10) und -2 (2017-10) geplant, bemessen und ausgeführt werden, erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen.

Prüfung sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 12 (Brandenburg)

Ja. Beim Austausch einer BMZ inklusive Neuprogrammierung der BMZ handelt es sich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 MPrüfVO bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgSGPrüfV um eine wesentliche Änderung.

Als wesentliche Änderung kann jede Änderung betrachtet werden, welche die Sicherheit, bzw. die sichere Funktion der Anlage beeinflusst. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn in der technischen Funktionseinheit, aus der sich die Anlage zusammensetzt, Anlagenteile neu hinzukommen, entfernt oder ersetzt werden und dadurch nicht ohne weiteres feststeht, d. h. nicht ohne nähere Prüfung durch einen Prüfsachverständigen, dass der ordnungsgemäße Funktionszusammenhang erhalten geblieben ist.

Auch Softwareänderungen, z. B. bei Brandmeldezentralen, die nicht aufgrund bauordnungsrechtlicher Forderungen erfolgen, stellen in diesem Sinne eine wesentliche Änderung der Anlage dar; da auch hier nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der ordnungsgemäße Funktionszusammenhang erhalten geblieben ist. Somit sind in diesen Fällen Erstprüfungen durchzuführen.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 13

Wer ist verantwortlich, das sicherheitstechnische Steuerungskonzept gemäß den Prüfgrundsätzen aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen?

Anmerkung:

Gemäß der Prüfgrundsätze müssen die Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen durch den PSV auf Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen geprüft werden.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 13 (Brandenburg)

Der Entwurfsverfasser ist gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 MBO verantwortlich unter Hinzuziehung eines Fachplaners gem. § 54 Abs. 2 MBO.

Das sicherheitstechnische Steuerungskonzept ist Bestandteil des Brandschutzkonzeptes.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 14

Wer prüft bzw. genehmigt das sicherheitstechnische Steuerungskonzept?

Anmerkung: Das sicherheitstechnische Steuerungskonzept beschreibt in einem frühen Planungsstadium (Phase Entwurf-Genehmigung) die konzeptionellen und objektspezifischen Anforderungen die an das Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen gestellt sind. In den weiteren Planungsschritten dient das sicherheitstechnische Steuerungskonzept dann als Grundlage für die Planung der Ansteuerungen der zusammenwirkenden Anlagen.

Weiterhin dient das sicherheitstechnische Steuerungskonzept dem PSV, die in der Brandmeldeanlage programmierten Brandfallsteuerungen und die Brandfallsteuermatrix zu überprüfen und mit den gestellten Anforderungen abzugleichen.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 14 (Thüringen)

Die Abgrenzung der Aufgaben von Bauaufsichtsbehörde/Prüfingenieur, Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Fachplaner wurde in der Fachkommission Bauaufsicht intensiv diskutiert.

Grundsatz ist, dass Bauaufsichtsbehörde/Prüfingenieur auf der Grundlage des Brandschutzkonzepts entscheiden, was eine Anlage – auch im Zusammenspiel mit anderen Anlagen – „können“ muss und der Prüfsachverständige überprüft, ob die eingebaute Anlage diese Anforderungen tatsächlich erfüllt.

Insoweit kann auch auf die MVVTB 2017 verwiesen werden, in der bei vielen technischen Anlagen der Zusatz aufgenommen ist „Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen“.

Dieser Hinweis wurde in der MVVTB 2019 nicht deswegen gestrichen, weil er falsch ist, sondern weil im Einzelfall die Abgrenzung zwischen Brandschutzkonzept und Fachplanung problematisch sein kann.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 15

Gibt es Vorgaben für den Inhalt eines sicherheitstechnischen Steuerungskonzepts gemäß der Prüfgrundsätze oder sind Vorgaben z.B. in einer neuen Bauvorlagenverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift in den einzelnen Ländern diesbezüglich vorgesehen?

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 15 (Sachsen-Anhalt)

Nein es gibt keine Vorgaben und es sind im Land Sachsen-Anhalt auch keine vorgesehen

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 15 (Brandenburg)

Nein es gibt derzeit keine detaillierten bauordnungsrechtlichen Vorgaben zum Inhalt eines sicherheitstechnischen Steuerungskonzeptes.

Die Anforderungen aus § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der BbgBauVorIV beinhalten lediglich indirekt die Angaben zum sicherheitstechnischen Steuerungskonzept.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 16

Stellt das Nichtvorhandensein eines sicherheitstechnischen Steuerungskonzepts einen Mangel hinsichtlich der Vollständigkeit der Bauvorlagen dar, wenn aufgrund der Planung ein notwendiges Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen erkennbar ist?

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 16 (Sachsen-Anhalt)

Ja, da nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 BauVorIVO die Beurteilung der relevanten Angaben Bestandteil des Brandschutznachweises ist.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 16 (Brandenburg)

Nicht grundsätzlich, da es keine direkten Vorgaben in der BbgBauVorIV gibt.

Es sollte jedoch ein entsprechender Hinweis in den Prüfbericht aufgenommen werden.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 17

Situation: Angenommen eine Baugenehmigung wird auf Grundlage eines geprüften Brandschutznachweises erteilt. Hierzu liegt der 1. Prüfbericht zum geprüften Brandschutznachweis vor.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird das Brandschutzkonzept mehrfach in wesentlichen Dingen geändert und durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft. Nach geraumer Zeit liegt bereits die 6. Fassung des Brandschutzkonzepts und der 6. Prüfbericht zum geprüften Brandschutznachweis vor.

Frage: Ist für das mehrfach geänderte Brandschutzkonzept eine neue Baugenehmigung bzw. eine Nachtragsbaugenehmigung erforderlich?

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 17 (Hamburg)

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet welcher Brandschutznachweis Bestandteil der Baugenehmigung wird. Der Detaillierungsgrad des Brandschutznachweises soll dabei der Genehmigungsplanung und nicht der Ausführungsplanung entsprechen.

Entstehen durch geänderte Brandschutznachweise Widersprüche zum Baugenehmigungsbescheid und somit zur genehmigten Bauvorlage „Brandschutz“, so ist ein Änderungsantrag einzureichen und von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Änderungsbescheid zu erlassen.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 18

Wie ist mit Anschlussbedingungen und Formblättern der Feuerwehren für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage aus Sicht der Obersten Bauaufsicht umzugehen?

Sind die Anschlussbedingungen und Formblätter der Feuerwehren für die Aufschaltung einer BMA auf die Leitstelle der Feuerwehr hinsichtlich der bauaufsichtlichen Forderung der Aufschaltung einer BMA (z.B. aus § 20 MVStättVO und Abschnitt 6.4 MHHR usw.)

- a) für den Prüfsachverständigen,
- b) für den Prüfsachverständigen für Brandschutz oder
- c) für die Bauaufsichtsbehörde

maßgebend?

Anmerkung: Oft will die Feuerwehr nicht aufschalten, bevor sie nicht die Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit hat.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 18 (Brandenburg)

Nein, die Anschlussbedingungen und Formblätter der Feuerwehren für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage sind weder für die Bauaufsicht, noch für die Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen im Rahmen der Prüfung maßgebend.

Sie definieren die Vorgaben für die Planung und Aufschaltung einer BMA und sind daher nur für den Planer zivilrechtlich maßgeblich.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 19

Situation: In den meisten Ländern ist die VV TB eingeführt, so auch seit Nov. 2018 im Land Brandenburg. Im Teil A2 Brandschutz werden unter A 2.1.21.6 und A 2.1.21.7 für Brandmelde- und Alarmierungsanlagen die grundsätzlichen Anforderungen an diese Anlagen definiert. Die Punkte schließen jeweils mit dem Satz: „Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen.“

Frage: Welche Verfahrensweise hat der Prüfsachverständige für Brandmelde- und Alarmierungsanlagen einzuhalten, wenn im geprüften Brandschutznachweis bzw. im geprüften Brandschutzkonzept diese Angaben nicht enthalten sind und aufgrund der fehlenden Angaben eine Bewertung der Wirksamkeit der Anlage nicht möglich ist?

Anmerkung: Das gilt bspw. gleichermaßen auch für Druckbelüftungsanlagen.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 19 (Thüringen)

Der in der Situationsbeschreibung zitierte Satz ist in der VVTB 2019 entfallen, da die Abgrenzung Brandschutzplaner – Fachplaner nicht immer einfach ist.

Unabhängig davon gilt: Aus dem Brandschutznachweis muss hervorgehen, was eine Anlage können muss.

Bezogen auf Alarmierungsanlagen z.B.

- Worauf soll die Anlage reagieren (Rauch, Wärme)?
- Wer soll alarmiert werden (stiller Alarm, Alarm nur in einem Geschoss usw.)?
- Wohin soll sie melden (Feuerwehr oder interner Sicherheitsdienst)?
- Wie soll alarmiert werden (akustisch, optisch, Sprachdurchsage)?

Fehlen diese Angaben, dürfte bereits die Planung der Anlage schwierig sein.

Der PSV kann an sich nicht prüfen und müsste eine Rückmeldung von der Bauaufsichtsbehörde oder dem Prüfenieur bekommen, wie die Anlage ausgelegt sein muss.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 20

Auf welche Formalien, Unterlagen muss der PSV für technische Anlagen besonders achten, wenn er bei seiner Prüfung Abweichungen von Sonderbauverordnungen und Sonderbaurichtlinien hinsichtlich der vorgeschriebenen Ausrüstung mit sicherheitstechnischen Anlagen vorfindet?

Bedürfen Erleichterungen nach § 51 BbgBO (bzw. § 51 MBO) bzw. Abweichungen nach § 67 BbgBO (bzw. § 67 MBO) einer besonderen Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz, einer Genehmigung oder eines Bescheids durch die Bauaufsichtsbehörde oder reicht die Beschreibung der Erleichterung bzw. der Abweichung im Brandschutzkonzept aus?

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 20 (Thüringen)

Abweichungen nach § 67 MBO müssen ausdrücklich genehmigt werden, soweit dies nicht wie in Sachsen und Thüringen entbehrlich ist, wenn das Brandschutzkonzept geprüft wird. In diesem Fall muss aber aus der Prüfung des Brandschutzkonzepts hervorgehen, dass die abweichende Lösung im Konzept dargestellt ist und von dem Prüfenden akzeptiert wurde.

Bei Erleichterungen nach § 51 MBO ist zwar kein ausdrücklicher Entscheid erforderlich. Es gilt aber sinngemäß das Gleiche (Erkennbarkeit der abweichenden Lösung und keine Beanstandung im Prüfbericht).

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 20 (Brandenburg)

Wenn Abweichungen bzw. Erleichterungen von den materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts geltend gemacht werden, so sind diese bereits Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Ist dies nicht der Fall und es wird abweichend von gesetzlichen Vorgaben bzw. dem Genehmigungsbescheid ausgeführt, so kann eine mangelfreie Prüfung nicht erfolgen.

Nachträgliche Abweichungen bzw. Erleichterungen sind auf Antrag in einem Nachtragsverfahren zu behandeln und zu bescheiden.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 21

Sind die Anforderungen, die an eine dieselmotorbetriebene Pumpenanlage einer Sprinkleranlage bestehen, auch bei einem Stromerzeugungsaggregat für Sicherheitszwecke einzuhalten, wenn neben anderen sicherheitstechnischen Anlagen auch eine Sprinkleranlage versorgt wird?

Erläuterung: Nach DIN VDE 0100-560 (2013-10), Pkt. 560.6.13 müssen Stromerzeugungsaggregate für Sicherheitszwecke mit der DIN 6280-13 übereinstimmen. Für die dieselmotorbetriebene Pumpenanlage einer Sprinkleranlage ist die DIN EN 12845 (2016-04) anzuwenden. Die in dieser Norm unter Punkt 10.9 aufgeführten Anforderungen stellen, im Vergleich zur DIN VDE 0100-560, erhöhte Anforderungen dar.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 21 (Brandenburg)

Ja, schutzzielentsprechend.

Der Prüfsachverständige sollte sich vergewissern, dass die Kraftstoffbevorratung im ausreichende Maß gesichert ist.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 22

Situation: In einer Anlage der Sicherheitsstromversorgung ist im Steuerschrank des Netzersatzaggregates nach DIN VDE 6280 Teil 13 eine nicht sicherheitsgerichtete SPS (speicherprogrammierbare Steuerungen) z.B. S90 U / S100 U aus dem Jahr 1994 eingebaut. Über diese SPS werden alle Abläufe im Generatorschrank gesteuert.

Frage: Müssen Prüfsachverständige das prozesstechnische Risiko nach IEC 61508 / IEC 61511 hinsichtlich des Risikos und der Ausfallwahrscheinlichkeit einer speicherprogrammierbaren Steuerung (SPS) im Steuerschrank einer Sicherheitsstromversorgung mit einem Netzersatzaggregat bei einer bauordnungsrechtlichen Prüfung bewerten?

Anmerkung: Hier prallen das Bauordnungsrecht mit der Betriebssicherheitsverordnung bzgl. Anforderungen zur Ausfallwahrscheinlichkeit (SIL) aufeinander. Genau genommen müsste in diesem Fall eine Risikobewertung des prozesstechnischen Risikos nach IEC 61508 / IEC 61511 durchgeführt werden, wonach mit anzunehmender Sicherheit als Ergebnis SIL 1 herauskommen würde, was zwangsläufig die Anforderung an eine SIL 3 SPS zur Folge hätte. Eine Bewertung des Risikos und der Ausfallwahrscheinlichkeit einer speicherprogrammierbaren Steuerung für sicherheitstechnische Anlagen ist bei einer bauordnungsrechtlichen Prüfung nicht vorgesehen und in den Prüfgrundsätzen nicht genannt.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 22 (Brandenburg)

Nein, siehe Anmerkung letzter Absatz

„Eine Bewertung des Risikos und der Ausfallwahrscheinlichkeit einer speicherprogrammierbaren Steuerung für sicherheitstechnische Anlagen ist bei einer bauordnungsrechtlichen Prüfung nicht vorgesehen und in den Prüfgrundsätzen nicht genannt“

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 23

Situation: In einem Gebäude der Gebäudeklasse 5 das zugleich auch ein Sonderbau ist, ist keine Stromquelle für Sicherheitszwecke (NEA, z.B. Dieselaggregat) vorhanden. Es werden mehrere Personenaufzüge mit Brandfallsteuerung und eine elektrisch betriebene Sprinklerpumpe über die Energieversorgung aus dem elektrischen Netz nach VdS CEA 4001 als sogenannte „Sprinklerschaltung“ (vorrangiger Stromkreis mit eigener Absicherung) betrieben. Die Stromversorgung über das elektrische Netz der Allgemeinversorgung (AV) mit Sprinklerschaltung ist im Brandschutzkonzept vorgegeben. Für die Sicherheitsbeleuchtung und die Brandmeldeanlage wird die Sicherheitsstromversorgung über eigene Batterien / Akkus gewährleistet.

Frage: Ist die sogenannte Sprinklerschaltung (vorrangiger Stromkreis) als Sicherheitsstromversorgung für die Versorgung von sicherheitstechnischen Anlagen wie z. B. einer Sprinkleranlage und einer Maschinellen Rauchabzugsanlage aus bauordnungsrechtlicher Sicht in folgenden Fällen zulässig?

- a) In einem geregelten Sonderbau, in dem eine Sicherheitsstromversorgung und der Anschluss der sicherheitstechnischen Anlagen an diese gefordert wird, z.B. in einer Versammlungsstätte?
- b) In einem unregelmäßigem Sonderbau, für den es keine Sonderbauvorschrift gibt und für den grundsätzlich keine Sicherheitsstromversorgung gefordert ist, der aber mit sicherheitstechnischen Anlagen wie z.B. einer Sprinkleranlage und einer Maschinellen Rauchabzugsanlage ausgerüstet wird?
- c) In einem Standardbau mit Tiefgarage, der kein Sonderbau ist, für den aber im Brandschutzkonzept die Ausrüstung mit einer Sprinkleranlage und einer Maschinellen Rauchabzugsanlage gefordert wird?

Anmerkung: Die Energieversorgung aus dem elektrischen Normalnetz in der Art einer sogenannten „Sprinklerschaltung“ als eigener abgesicherter Stromkreis nach der Gebäudehauptsicherung (niederspannungsseitiger Einspeisepunkt des elektrischen Netzes) nach Abschnitt 19.11 der VdS CEA 4001 (2018-01) wird in Brandschutzkonzepten immer häufiger als kostengünstige „Ersatzlösung“ für eine reguläre Sicherheitsstromversorgung vorgesehen. Aus Sicht vieler Prüfsachverständiger stellt die sogenannte „Sprinklerschaltung“ jedoch keine im Brandfall wirksame und betriebssichere Alternative zu einer Sicherheitsstromversorgung nach DIN VDE 0100-560 dar. Eine sogenannte „Sprinklerschaltung“ erhöht lediglich die Verfügbarkeit einer Stromversorgung, weil die elektrische Energie direkt nach dem Hauptschalter des Gebäudes abgegriffen wird. Sie stellt jedoch keine Stromquelle für Sicherheitszwecke dar.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Antwort 23 (Brandenburg)

Nein, die „Sprinklerschaltung“ erfüllt nicht die Anforderungen an eine bauordnungsrechtliche Sicherheitsstromversorgung und ist daher unzulässig.

Die Anwendung kann nur im Einzelfall im Rahmen einer Abweichungsentscheidung zugelassen werden.

Wenn keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt werden (Fall b), ist der Einsatz einer Sprinklerschaltung nicht ausgeschlossen.